

**Gutachten 366-0367-02-WIRD/N6
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45336**

ANLAGE: 25 FORD

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OI4

Stand: 16.11.2010



Seite: 1 von 7

Fahrzeughersteller : FORD

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2

Einpreßtiefe (mm) : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OI43633	OI4 LK108	Ø70.1 Ø63.4	63,3	Kunststoff	555	1940	06/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : FORD

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJF4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Verkaufsbezeichnung: **FOCUS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DAW	e13*97/27*0037*..	55 - 85	195/60R14-85	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;
DAX	e13*98/14D0057*.., e13*98/14*0057*..	55 - 96	175/70R14	51G	12A; 51A; 71K; 721;
DBW	e13*97/27*0038*..		185/65R14	11A; 22B; 51G	73C; 74A; 74H; 74P;
DBX	e13*98/14D0058*.., e13*98/14*0058*..				76J
DFW	e13*97/27*0039*..				
DNW	e13*97/27*0040*..				
DNX	e13*98/14D0056*.., e13*98/14*0056*..				

Verkaufsbezeichnung: **FORD ESCORT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
AAL	e11*93/81*0053*..	43 - 85	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
ABL	e11*93/81*0051*..		185/60R14	11A; 22B; 51G	12A; 51A; 71K; 721;
AFL	e11*93/81*0052*..		205/55R14-85	11A; 22B	73C; 74A; 74H; 74P;
ALL	e11*93/81*0055*.., F538				76J
ANL	e11*93/81*0054*..				
ALL	F538	96	185/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/55R14-85		12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74H; 74P;
					76J
GAL 4	G308, G309, G310	66 - 110	185/60R14	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
					71K; 721; 73C; 74A;
					74H; 74P

**Gutachten 366-0367-02-WIRD/N6
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45336**

ANLAGE: 25 FORD

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: O14

Stand: 16.11.2010



Seite: 2 von 7

Verkaufsbezeichnung: **FORD ESCORT, ORION**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GAL	F508, F509	44 -77	185/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
			185/60R14-82		
			205/55R14-85	nicht Kombi; FF7; 11A; 22B	
GAL	F508, F509	96 -110	185/60R14	11A; 22B; 24J; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
			205/55R14-85	11A; 21B; 22B; 24J	
GAL	F508/1, F509/1, G146	110	185/60R14	51G	ab Nachtrag 5; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
			205/55R14-85		
GAL	F508/1, F509/1, G146	44 -85	175/65R14	51G	ab Nachtrag 5; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
			185/60R14	11A; 22B; 51G	
			205/55R14-85	11A; 22B	
GAL	F508/1, F509/1, G146	96 -110	185/60R14	51G	bis Nachtrag 4; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
			205/55R14-85		
GAL	F508/1, F509/1, G146	44 -77	185/60R14	11A; 22B; 51G	bis Nachtrag 4; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
			205/55R14-85	nicht Kombi; FF7; 11A; 22B	

Verkaufsbezeichnung: **FORD FIESTA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GFJ	F108, F109	37 -54	175/60R14-77	nicht bei 8"-Trommelbremse; 11A; 24J; 24M; 362	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
			185/50R14 77	nicht bei 8"-Trommelbremse; 11A; 24J; 24M; 362	
			185/55R14-78	nicht bei 8"-Trommelbremse; 11A; 24J; 24M; 362	
		37 -76	195/45R14-76	11A; 24K; 362	
GFJ	F108/1, F109/1	37 -52	175/60R14-77	nicht bei 8"-Trommelbremse; 11A; 24J; 24M; 362	bis Nachtrag 4; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
			185/50R14 77	nicht bei 8"-Trommelbremse; 11A; 24J; 24M; 362	
			185/55R14-78	nicht bei 8"-Trommelbremse; 11A; 24J; 24M; 362	
		37 -96	195/45R14-76	11A; 24K; 362	

**Gutachten 366-0367-02-WIRD/N6
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45336**

ANLAGE: 25 FORD

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: O14

Stand: 16.11.2010



Seite: 3 von 7

Verkaufsbezeichnung: **FORD FIESTA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GFJ	F108/1, F109/1	37 -77	175/60R14-77	24J	ab Nachtrag 5; 10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 362; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
			185/50R14 77	24J	
			185/55R14	24J; 51G	
			195/45R14 77	24J	
		37 -96	185/55R14-78	24J	
GFJ	G007	37 -52	175/60R14-77	nicht bei 8"-Trommelbremse; 11A; 24J; 24M; 362	bis Nachtrag 2; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
			185/50R14 77	nicht bei 8"-Trommelbremse; 11A; 24J; 24M; 362	
			185/55R14-78	nicht bei 8"-Trommelbremse; 11A; 24J; 24M; 362	
		37 -96	195/45R14-76	11A; 24K; 362	
GFJ	G007	37 -77	175/60R14-77	24J	ab Nachtrag 3; 10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 362; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
			185/50R14 77	24J	
			185/55R14	24J; 51G	
			195/45R14 77	24J	
		37 -96	185/55R14-78	24J	
JAS JBS	e13*93/81*0008*.. e13*95/54*0008*.. e13*93/81*0009*.. e13*95/54*0009*..	37 -55	175/65R14	11A; 22B; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
			37 -66	165/60R14	
		165/60R14-75		Ottomotor; 11A; 22B; 5BV	
		175/60R14-79		11A; 22B	
		37 -76	185/50R14 77	Ottomotor; 11A; 22B; 24J; 5CV	
			165/65R14	11A; 22B; 51G	
			185/55R14 80	11A; 22B; 24J	
JD3 JH1	e1*2001/116*0210*.. e1*98/14*0191*..	43 -74	175/65R14 82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
			185/60R14 82	11A; 24J; 24M	
			195/60R14 86	11A; 21B; 22F; 22G; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **FORD FUSION**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JU2	e1*98/14*0194*..	50 -74	185/60R14	51G	10B; 11G; 11H; 12N; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
JU2	e1*98/14*0194*..	50 -74	185/60R14 82	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
			195/60R14 86		

Verkaufsbezeichnung: **FORD KA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RBT	e9*95/54*0019*..	37 -51	165/60R14-75		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
			185/50R14 77	FGA; 11A; 22B; 24J; 367	
			185/55R14-78	FGA; 11A; 22B; 24J; 367	

**Gutachten 366-0367-02-WIRD/N6
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45336**

ANLAGE: 25 FORD

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: O14

Stand: 16.11.2010



Seite: 4 von 7

Verkaufsbezeichnung: **FORD MONDEO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BAP	e1*95/54*0046*..	66 -96	185/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 75I; 76J
BFP	e1*95/54*0045*..		195/60R14-86		
BNP	e1*95/54*0047*..		195/65R14-89		
BNP	G387	65 -100	185/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
GBP	G274		195/60R14	51G	
			195/60R14-86		
			195/65R14-89	11A; 54F	

Verkaufsbezeichnung: **FORD PUMA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ECT	e13*95/54*0024*..	66 -92	165/65R14	51G; 52J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
			175/65R14-82	52J	
			185/60R14-82	52J	

Verkaufsbezeichnung: **FORD SIERRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
BNC	C690, C690/1, C691	49 -85	185/65R14-85	Nur bis 1060kg zul.Achsl.; 53R	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 75I	
			195/60R14-86	Nur bis 1060kg zul.Achsl.; 53R		
			195/65R14-89			
			205/60R14-87	Nur bis 1090kg zul.Achsl. zul.; 53R		
BNE 4 BNG4 GB 4 GBG4	E092 E433, E433/1 D745 E434, E434/1	88 -110	195/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P	
BNG	E401, E401/1, E401/2	49 -88	185/65R14	51G; 51J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 75I	
			185/65R14-86	Nur bis 1060kg zul.Achsl.; 51J; 53R		
			195/60R14-85	Nur bis 1030kg zul.Achsl.; 53R		
			195/65R14-89			
		49 -107	195/65R14	51G		
GBC	C689, C689/1	44 -85	175/70R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P	
			185/65R14-85			
		44 -110	195/60R14	51G		
			195/60R14-86			
			205/60R14-87			
GBG	E400, E400/1	49 -88	175/70R14-84		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J	
			185/65R14	51G		
			185/65R14-85			
			195/60R14	51G		
		195/60R14-85				
		49 -107	195/65R14	51G		
			195/65R14-89			
205/60R14-87						

**Gutachten 366-0367-02-WIRD/N6
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45336**

ANLAGE: 25 FORD

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: O14

Stand: 16.11.2010



Seite: 5 von 7

Verkaufsbezeichnung: **FORD SIERRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GBG	E400/2	55 -88	185/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76J
			195/60R14	51G	
			195/65R14	51G	
			205/60R14-87		

Verkaufsbezeichnung: **FORD STREET KA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RL2	e9*2001/116*0047*..	70	155/65R14	51G; 52J; 65U	10B; 10S; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76Z
			165/65R14 79		

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12N) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 11 mm (einschließlich Kettenschloss) auflagen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

**Gutachten 366-0367-02-WIRD/N6
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45336**

ANLAGE: 25 FORD

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: O14

Stand: 16.11.2010



Seite: 6 von 7

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlaufläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 53R) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die zulässigen Achslasten nicht größer als das zweifache der Reifentragfähigkeit sind. Bei Fahrzeugausführungen mit höheren zulässigen Achslasten sind diese in den Fahrzeugpapieren entsprechend zu ändern.

**Gutachten 366-0367-02-WIRD/N6
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45336**

ANLAGE: 25 FORD

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: O14

Stand: 16.11.2010



Seite: 7 von 7

- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 5BV) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 774kg.
- 5CV) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 824kg.
- 65U) Sofern Reifen der Größe 155/65 R 14 auf der Felge 6 J x 14 montiert werden, muss eine Freigabe des Reifenherstellers vorliegen, da eine generelle Freigabe für die Felgengröße nicht gegeben ist. Die Freigabe ist mit dem nach § 19 Absatz 4 der StVZO vorgesehenen Dokument mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76Z) Die Verwendung dieser Radgröße ist nur in Verbindung mit M+S-Reifen zulässig.
- FF7) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, muß an der Vorderachse ein Stabilisator eingebaut werden, wahlweise ist auch der Einbau der Ford-RS-Fahrzeugetieferlegung möglich. Bei Nachrüstung ist die Auflage 11A bzw. 11K zu beachten.
- FGA) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Hinterachse herzustellen ist durch den Einbau anderer Anschlagbegrenzer (orig. Ford Bestell-Nr. 1037 324) der Federweg zu begrenzen.